



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

S A T Z U N G

DRK-Ortsverein Wedel e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Kennzeichen

- (1) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." ist die Gesamtheit seiner Gliederungen, Einrichtungen und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Wedel.
- (2) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." ist Mitglied (Mitgliedsverband) des "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pinneberg e.V."
- (3) Der Ortsverein führt als eingetragener Verein den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V.". Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Wedel. Er ist mit Zustimmung des Vorstandes des DRK Kreisverband Pinneberg e.V. in dem Vereinsregister in Pinneberg eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (5) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.
- (7) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (8) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

- (9) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit und
- Universalität

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen, Einrichtungen und Mitglieder verbindlich.

- (10) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Wedel e.V." stellt sich folgende Aufgaben:
- Verbreitung von Kenntnissen des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- (2) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben. Er sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 3 Verbandliche Einbindung

- (1) Der Ortsverein gibt sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorstandes.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. §§ 5 Abs. 1¹⁾, 13 Abs. 3²⁾, 16 Abs. 3³⁾ der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 17 Abs. 3⁴⁾, 20 Abs. 5⁵⁾ der Satzung des Landesverbandes (siehe hierzu " Anhang Fußnoten ") oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (2) Der Ortsverein, seine Gliederungen und Einrichtungen anerkennen die Satzungen der übergeordneten Gliederungen. Die Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (3) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach §§ 17 Abs. 3⁴⁾, 20 Abs. 5⁵⁾ der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 5 Abs. 1¹⁾, 13 Abs. 3²⁾, 16 Abs. 3³⁾ der Satzung des Bundesverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereins sind die als Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Der Ortsverein ist selbstständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (3) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (4) Einer Rotkreuzgemeinschaft können Jugendliche schon nach vollendetem 16. Lebensjahr angehören. Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis 27. Lebensjahr angehören. Inhaber von Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Mitglieder im Jugendrotkreuz sein.
- (5) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können mit Zustimmung des Kreisverbandes als korporative Mitglieder des Ortsvereins aufgenommen werden.
- (6) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Ortsverein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (8) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 8 - 10.

- (9) Die Beiträge der Mitglieder und der korporativen Mitglieder richten sich nach der von der Landesversammlung beschlossenen Beitragsordnung und dürfen die darin bestimmten Mindestsätze nicht unterschreiten.

Die Ortsvereine zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag, mindestens aber 50% ihrer eigenen Beitragseinnahmen, als Beitrag an den Kreisverband. Der Vorstand des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

- (10) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.

- (11) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen; die korporativen Mitglieder können jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

- (12) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere im Ausschlussverfahren, gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

- (13) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der jeweilige Geschäftsführer und sein Stellvertreter hingegen können dem Vorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in anderen Organen darf einen Anteil von 20% nicht überschreiten.

Der jeweilige Geschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50% beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 1, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

- (4) Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

§ 7 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern des Ortsvereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Bei Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes haben sie kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Die Ehrenmitglieder und die korporativen Mitglieder nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil. Soweit die Ehrenmitglieder bereits vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied Mitglied des Ortsvereins waren, bleiben ihre Stimm- und ihre sonstigen Mitgliedschaftsrechte unberührt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Einzelmitglieder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich in einem solchen Falle nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen,
 - b) beschließt über die Jahresrechnung,
 - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) genehmigt den Wirtschaftsplan,
 - e) setzt die Beiträge der Mitglieder auf Basis der von der Landesversammlung erlassenen Finanz- und Beitragsordnung fest,
 - f) bestellt den Wirtschafts-/Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Ortsvereins zu prüfen hat,
 - g) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
 - h) bestätigt die Gemeinschaftsleitungen,
 - i) beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - j) beschließt über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2c der Satzung des Landesverbandes⁶⁾.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes 6), bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes.

Beabsichtigen derartige Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder die Übernahme von Unterbeteiligungen.

- (5) Sämtliche Beschränkungen des Ortsvereins gelten nur im Innenverhältnis.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen; die Einladung kann auch durch entsprechende Veröffentlichung in den gemeindlichen Anzeigern im Wedel-Schulauer Tageblatt erfolgen.

Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Zusammentreten dem Vorstand zugeleitet werden. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden kann nach Anhörung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes oder 10% aller Mitglieder das verlangen.
- (3) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
- (4) Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

- (7) Es wird offen abgestimmt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorsitzenden und die übrigen zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn es wird widersprochen.
- (9) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes des Ortsvereins zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird 2 Monate nach der Versammlung für 1 Monat im Büro des Ortsvereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- die stellvertretende Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,
- der Leiter der Gemeinschaft I
- der Leiter der Gemeinschaft II
- der Leiter des Jugendrotkreuzes

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zweien dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Er entscheidet im Wirkungsbereich des Ortsvereins über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorsitzende zuständig sind.

- (3) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung wird er durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in (1) mit Kopfstrich genannten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

- (6) Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Abschrift.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes üben dieses Amt als Ehrenamt aus.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand

- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
 - genehmigt die Geschäftsordnungen,
 - stellt die Jahresrechnung auf,
 - stellt den Wirtschaftsplan auf,
 - legt den Geschäftsbericht vor,
 - bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - bestimmt die Delegierten zur Kreisversammlung.
- (2) Der Vorstand wacht über die Wahrnehmung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Er kann vom Vorstand bevollmächtigt werden, in dringenden Fällen die notwendigen Maßnahmen anzuordnen..
- (3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch unabhängige Kassenprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen diesen gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft .⁷⁾ Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht ist außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände dazustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (4) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung seiner Wirtschaftspläne einschl. seiner Jahresrechnung sowie seiner Bücher und Kassenführung durch den Kreisverband.
- (5) Erleidet der Ortsverein infolge eines Beschlusses des Vorstandes einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstandes, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Stadt Wedel verwendet. Sobald für den aufgelösten oder aufgehobenen Ortsverein ein neuer Ortsverein gegründet ist, ist der Kreisverband verpflichtet, diesem das zugeführte Vermögen zu übertragen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinem Recht verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist.

§ 17 Genehmigung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch den Vorstand des Kreisverbandes zu genehmigen.
- (2) Sie tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 05.06.2013 und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Fußnoten im Anhang, die Anlagen und die Ergänzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anhang: Fußnoten

1) § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

2) § 13 Präsidium: Aufgaben

- (3) Das Präsidium bereitet Beschlüsse des Präsidialrats
 - für gesamtverbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu gesamtverbandlichen Aufgaben sowie
 - für Hauptaufgabenfelder vor, die für das Deutsche Rote Kreuz gelten sollen. Hauptaufgabenfelder sind Aufgabenfelder, die bundesweit, flächendeckend in einheitlicher Qualität erbracht werden sollen und deren Koordination durch Beschluss des Präsidialrates an die Verbandsgeschäftsführung Bund übertragen wurde.

3) § 16 Präsidialrat: Aufgaben

- (3) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört auch die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

4) § 17 Aufgaben des Präsidialrates

- (3) Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.

5) **§ 20 Abs.5**

- (5) Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

6) **§ 10 Abs.2 c**

Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts bedarf der Genehmigung des Landesverbandes, bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes auch der Genehmigung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen ,zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen ,sind auch hierzu die vorgenannten Genehmigungen erforderlich. Das gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

- 7) Dies gilt nicht für Verbandsgliederungen mit einer Bilanzsumme von weniger als 500.000 €.

Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen kann die Prüfung auch durch den zuständigen Landesverband qualifiziert erfolgen (vgl. Beschluss des DRK-Präsidialrates vom 23./24.02.2000).

ANLAGE:

Zu § 3: Verbandliche Einbindung

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der übergeordnete Verband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von dem Ortsverein anfordern.
- (6) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gründung und Auflösung eines Ortsvereins bedürfen der vorherigen Anhörung des Kreisverbandes.

- (8) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

Zu § 5: Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- a) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
 - b) Sie gestalten die Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
 - c) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Bereitschaften
 - das Jugendrotkreuz
 - die Wasserwacht
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen
 - d) Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

Zu § 6: Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über Neugründungen von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

- (2) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.
- (3) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft zum Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

Ergänzung :

I. Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen).
- (2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung,
 2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden,
 3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen für die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung,
 4. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Kreisverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbstständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn der Vorstand oder bei Gefahr im Verzug der Vorsitzende das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

II. Zuständigkeit des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Kreisverbänden, Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen diese die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines Kreisverbandes oder Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- (2) Der Landesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz, der Landesregierung und den zentralen Behörden der Landesverwaltung;
 - b) für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung;
 - d) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Landesverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Kreisverbände und Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.
- (4) Der Landesverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbstständige Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzug der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

III. Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs.7 dieser Anlage ;
 - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
 - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
 - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (8) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.